

N i e d e r s c h r i f t.  
=====



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S e e m a n n ( Lichtspielgewerbe ),  
R i e m e r ( Kunst u. Literatur ),  
R ö t g e r ( Volkswohlfahrt ),  
Z i m m e r m a n n ( " ).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den  
Bildstreifen :

„Liebe und Wahnsinn“

der Firma Continent - Film A.G. in Berlin erschienen:

1. für den Antragsteller Direktor M ü l l e r ,
2. als Sachverständiger Kuratus W i e n k e n .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der  
Beschwerde erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache. Er erklärte sich damit einverstanden, dass die in der  
Vorentscheidung beanstandete Vision des Heilands in Akt IV  
nach Titel 14 von der Zulassung ausgenommen werde.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin  
vom 22. Dezember 1924 - Nr. 9567 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vor-  
führung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch  
vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

Die Oberprüfstelle ist trotz der gegenteiligen Stellungnahme des von ihr vernommenen Sachverständigen dieser Auffassung nicht gefolgt. Sie ist der Meinung, dass dem normalen Zuschauer lediglich erkennbar werde, dass der Schmied das Mädchen mit Billigung des Pfarrers als Wirtschaftlerin, und keineswegs als Geliebte, - dagegen spricht schon, dass er sie aus Mitleid und nicht aus Liebe in sein Haus aufnimmt - zu sich genommen hat und dass sie später die Ehe mit einander eingehen. Für die Auffassung, dass der Pfarrer sich irgendwie der „Protektion“ eines unerlaubten Verkehrs schuldig mache, lässt die Darstellung nach Ansicht der Oberprüfstelle keinen Raum. Dass diese harmlose Deutung für den Zuschauer, die durchaus naheliegend ist, möglich ist, hat auch der Sachverständige nicht bestritten. Darüber hinaus hat die Oberprüfstelle geglaubt den von ihm erhobenen Bedenken durch die von ihr verfügte, im Urteilstenor angegebene Änderung der Beschriftung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Auch insoweit ist die Aufhebung des Vorderurteils nach dem Antrag des Beschwerdeführers verboten.

IV. Dagegen ist die Oberprüfstelle der Prüfstelle darin gefolgt, dass sie bei dem Kreuzestod der Marja eine Verletzung des religiösen Empfindens für gegeben erachtet.

Der Sachverständige hat hierzu erklärt, dass er die Darstellung Marjas am Kreuz als Blasphemie bezeichne, dass jedoch gegen die vorangehenden Bildfolgen, insbesondere gegen den Transport der Gekreuzigten zur Kreuzesstätte und die Andacht des Schmiedes vor der Aufrihtung des Kreuzes Bedenken vom Standpunkt der Verletzung des religiösen Empfindens nicht zu erheben seien.

Die Oberprüfstelle hat daher die Darstellung des Kreuzes



Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zutreffen z u z u l a s s e n, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden. Dass der Antragsteller die Herausnahme der beanstandeten Bildfolgen abgelehnt und deshalb die Prüfstelle auf ein Vollverbot erkannt hat, ist aus der ~~dem~~ <sup>dem</sup> ~~Vor-~~ <sup>Vor-</sup> ~~derurteil~~ <sup>derurteil</sup> vorangehenden Niederschrift nicht zu entnehmen.

III. Die Aufhebung des Vorderurteils rechtfertigt sich jedoch auch aus einem weiteren Grund.

Ein Bildstreifen ist geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen, wenn entweder der Tatbestand des § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs oder in anderer Art eine Herabsetzung von Einrichtungen oder Gebräuchen einer der christlichen Kirchen oder einer anderen, mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft durch ihn gegeben ist. Vorliegend wird eine solche Verletzung zunächst aus der Erscheinung des Heilands hergeleitet. Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, dass die Darstellung heiliger Personen in Bildstreifen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sofern sie in würdiger Form geschieht. Ob in der vorliegenden Darstellung die Würde der Form gewahrt ist, brauchte die Oberprüfstelle nicht zu entscheiden, weil der Antragsteller auf die Zulassung der Bildfolge verzichtet hat.

Die Prüfstelle stellt sodann fest, dass die Person des Pfarrers dadurch verächtlich gemacht werde, dass unter seiner Protektion Braut und Bräutigam unter einem Daoche hausten, was nach kanonischem Recht unmöglich sei.



scheinend aus plötzlich aufkeimender Liebe in sein Haus auf und heiratet sie. Er erhält den Auftrag, ein Votiv-Kreuz zu schmieden und vergräbt sich ganz in diese Arbeit. Währenddem kommt die Jugendliebe seiner Frau durch das Dorf. Der Geselle, der ein Auge auf die Meisterin geworfen hat, verrät dem Schmied, wo die Beiden zusammen zu finden sind. Der Schmied erschlägt anscheinend den Freund seiner Frau, schleppt sie davon und hängt sie an das Kreuz.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, das religiöse Empfinden weiter Volkskreise zu verletzen. Das sei sowohl bei der Erscheinung des Heilands, wie bei der Kreuzigung, vor allem aber bei der Darstellung des Pfarrers der Fall, der es geschehen lasse, dass Braut und Bräutigam unter einem Dache wohnen, was nach kanonischem Recht eine Unmöglichkeit sei. Gegen das Verbot hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben.

Die Oberprüfstelle hat durch Vernehmung des von der Fürstbischöflichen Delegation in Berlin benannten Sachverständigen, Kurator *W i e n k e n*, darüber Beweis erhoben, inwieweit die von der Prüfstelle beanstandeten Bildfolgen geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

II. Der mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Aufhebung des Vorderurteils ist in der Hauptsache begründet.

Die Prüfstelle verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes, wenn sie wegen dreier von ihr beanstandeter Bildfolgen, der Erscheinung des Heilands und des Kreuzestodes, sowie wegen der Bildfolge, die den Schluss auf ein vom Pfarrer geduldetes Zusammenleben eines Paares zulassen soll, dem ganzen Bildstreifen die Zulassung versagt. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind vielmehr Bildstreifen, bei denen die

Gründe

In Akt II Titel 3 : ist statt der Worte : „Du brauchst ein Weibsbild in Deine Wirtschaft“ zu setzen : „ Du brauchst eine Hilfe in Deine Wirtschaft“.

In Akt IV nach Titel 14 : ein Mann sitzt am Tisch, neben ihm ein in Holz geschnittener Heiland. Die Figur wird lebendig. Der Heiland nimmt seine Dornenkrone ab ( von dem Augenblick an, in dem die Figur Leben bekommt ).

Länge 7,10 m.

In Akt V nach Titel 4 : ein Mann zieht eine Frau, die am Boden liegt, an den Haaren fort.

Länge 1,65 m.

In Akt V nach Titel 7 und 8 : die Darstellung einer an ein Kreuz gehefteten Frau ( Grossaufnahme und die Teilaufnahme in der nur die Flüsse der Gekreuzigten sichtbar sind).

Länge 3,10 m.

III. In soweit wird die Beschwerde zurückerwiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen den Beschwerdeführer zur Last.

#### Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung des Vorderurteils folgenden Inhalt:

Ein Herrgottssohnlein lebt in einem Dorf und lernt durch einen Zufall eine Zigeunerin kennen, die einen ungeliebten Mann heiraten soll. Er nimmt sie aus Mitleid und anscheinend

Kreuzestodes Marfas in Uebereinstimmung mit dem Vorderurteil verboten.

Das Verbot des Bildes in V.Akt nach Titel 4 ist wegen seiner verrohenden Wirkung erfolgt.

V. Da der Besohwerdeführer nur zu einem Teil obgesiegt hat, waren ihm die Kosten des Besohwerdeverfahrens aufzuerlegen ( § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.)

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

*Beeger*